

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§. 4.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülften sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5.

Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Landesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

- 1) über Erfindungspatente;
- 2) über das Bergwesen;
- 3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
- 4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
- 5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülften und Lehrlinge anzunehmen;
- 6) über den Betrieb öffentlicher Fähren;
- 7) über das Abdeckereiwesen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.)      Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.